

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3386  
26.05.2021

**Gesetzentwurf**

der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach der bis Februar 2021 geltenden Rechtslage ist den als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern tätigen Beamten in Thüringen eine Zulage gewährt worden. Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 2020 wurden nun endlich wieder Funktionsstellen für Fachleiter eingeführt. Dies ist wichtig, um einen Anreiz für die unverzichtbare Tätigkeit als Fachleiter zu schaffen und deren herausgehobene Tätigkeit zu honorieren.

Obwohl das Kriterium, dass der jeweilige Beamte mindestens hälftig als Fachleiter verwendet werden muss, auch bereits für die Gewährung der damaligen Zulage galt, bereitet dieses nun in der Praxis Schwierigkeiten. Da ein Beförderungssamt Beamten nicht nur während der Zeit der tatsächlichen Ausübung der Funktion, sondern dauerhaft zukommt, wird das Kriterium offenbar nun strenger ausgelegt.

Nach Schätzungen des Bildungsministeriums erfüllt mehr als die Hälfte der bislang als Fachleiter Tätigen das Kriterium der hälftigen Verwendung nicht. Sofern in der Vergangenheit



diesen Beamten dennoch die Zulage gewährt worden ist und diese nun entfällt, wird das Ziel des Gesetzes, die Tätigkeit als Fachleiter besser wertzuschätzen und zur Übernahme dieser wichtigen Funktion anzuregen, ins Gegenteil verkehrt. Dies gilt insbesondere für Mangelfächer und den berufsbildenden Schulen, in denen in Thüringen nur wenige Lehramtsanwärter ausgebildet werden. Hier kann selbst bei planerischer Bemühung auch perspektivisch keine hälftige Verwendung erreicht werden.

Auch wenn eine hälftige Verwendung nicht erreicht wird, handelt es sich bei der Tätigkeit als Fachleiter aber um eine verantwortungsvolle Aufgabe mit herausgehobener Bedeutung für die Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte an unseren Thüringer Schulen, für deren Ausübung es einen Anreiz zu setzen gilt.

### **B. Lösung**

Es wird eine Zulage für die Fachleiter eingeführt, welche die Funktionsstelle ‚Seminarrektor‘ nicht innehat und nicht hälftig verwendet werden.

### **C. Alternative**

Keine

### **D. Kosten**

Pro Fachleiter, dem diese Zulage gezahlt wird, entstehen dem Freistaat Mehrkosten in Höhe von 2.400 €. Nach Schätzungen fallen in den Anwendungsbereich der Zulage maximal 160 Fachleiter. Die gesamten Mehrkosten der Neuregelung für ein Kalenderjahr belaufen sich damit auf maximal 384.000 €.

### **E. Regelung**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird dem Abschnitt II folgende Nummer 12 angefügt:

#### **„12. Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern**

- (1) Beamte erhalten während einer Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern eine Stollenzulage nach Anlage 8, wenn sie das Amt ‚Seminarrektor‘ nicht bekleiden.

- (2) Absatz 1 gilt auch während einer der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO.
  - (3) Diese Zulage wird nicht an Beamte gezahlt, denen gemäß § 67 c Abs. 3 die Zulage für Fachleiter nach der Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B, II. Stellenzulagen, Nummer 9 Abs. 1 oder 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 286), weiter gewährt wird.“
2. Anlage 8 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Spalte 3 wird nach der Angabe „Nummern 9, 10 und 11“ die Angabe „Nummer 12“ eingefügt.
  - b. In Spalte 4 wird nach der Zahl „300,00“ die Zahl „200,00“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

### F. Begründung

Die Neuregelung hat zum Gegenstand, Fachleitern, die nicht das Funktionsamt ‚Seminarrektor‘ ausfüllen, eine monatliche Zulage in Höhe von 200 € für die Übernahme dieser wichtigen Tätigkeit zu gewähren. Zielgruppe der Regelung sind insbesondere die Fachleiter, die das Funktionsamt nicht bekleiden können, weil in ihrem Fall die Anforderung der mindestens hälftigen Verwendung nicht erfüllt ist.

Die Regelung schließt aber auch nicht grundsätzlich aus, dass Beamte, die hälftig als Fachleiter verwendet werden, statt der Funktionsstelle die Zulage erhalten können. Unsachgemäß und dem Regelungszweck nicht entsprechend wäre es dagegen, wenn die neue Zulage zusätzlich zu der aufgrund der Übergangsbestimmung weitergezahlten bisherigen Zulage gewährt werden würde. Diese Konstellation ist durch Nr. 12 Abs. 3 daher ausgeschlossen.

Die Höhe von 200 € entspricht in etwa dem finanziellen Plus, das ein Beamter in Erfahrungsstufe 4 bei der Höhergruppierung von der Gruppe A13 zur Gruppe A14 erhält. Das ist sachgerecht, weil der Fachleiter als Seminarrektor in hälftiger Verwendung zugleich den Vorteil hat, seine ganze weitere Laufbahn das Funktionsamt zu bekleiden, während die Zulage nur während der Verwendung gewährt wird. In höheren Erfahrungsstufen profitiert der Fachleiter als Seminarrektor dann von einem Mehrbetrag von teilweise sogar mehr als 500 €.



Das Inkrafttreten zum 1. August 2021 ist zeitnah und gewährleistet zugleich, dass die dem gestaffelten Inkrafttreten der letzten Änderung des Besoldungsgesetzes geschuldete derzeit noch bestehende Differenzierung von Fachleitern für das Grundschullehramt und anderen Lehrämtern einheitlich behandelt werden kann.

Für die Fraktion

i. V.  
Prof. Dr. Mario Voigt, MdL

